

BBW *Magazin*

9

September 2020 ■ 72. Jahrgang



Monatszeitschrift
BBW –
Beamtenbund
Tarifunion

BBW setzt auf die jüngsten Gerichtsentscheide

Doch: noch liegt der Ball vor dem Tor



Seite 5 <

Altersteilzeit für
Schwerbehinderte
verlängert



Der BBW: Einer für alle.

Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint.

Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail bbw@bbw.dbb.de

Mehr Informationen: www.bbw.dbb.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Ich hoffe sehr, Sie konnten alle – trotz Corona – Ihren wohlverdienten Sommerurlaub genießen und wieder frische Kraft tanken. Auch ich bin im Inland geblieben und bin überzeugt davon, dass die Pandemie zumindest dazu beigetragen hat, dass wieder mehr Menschen hierzulande merken, welche schönen Flecken es doch in Deutschland gibt.

Die Tarifverhandlungen für Bund und Kommunen (TVöD) laufen gerade und unsere Forderung von 4,8 Prozent (mindestens jedoch 150 Euro/Monat) stößt erwartungsgemäß bei der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) auf keine große Zustimmung, da die Kassenlage für die nächsten Jahre aufgrund der Wirtschaftskrise nichts Gutes verheißt.

Umso erfreulicher war es, dass Wirtschaftsminister Peter Altmaier Anfang September in der aktuellen Konjunkturprognose berichten konnte, dass sowohl die Rezession im ersten Halbjahr 2020 weniger stark ausgefallen ist als befürchtet, und auch der Aufschwung nach dem Lockdown schneller und dynamischer vonstattengeht als erwartet.

Wenn der Rückgang der Wirtschaft für das gesamte Jahr 2020 jetzt mit 5,8 Prozent prognostiziert wird, stellt dies zwar noch immer den stärksten wirtschaftlichen Einbruch in der Geschichte der Bundesrepublik dar (zum Vergleich: Der wirtschaftliche Einbruch im Jahr der Finanzkrise 2009 betrug 5,7 Prozent), doch ist er zumindest deutlich weniger

drastisch als noch im Juni vom Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) und auch vom Sachverständigenrat der Bundesregierung mit 6,5 Prozent vorhergesagt. Auch der deutsche Arbeitsmarkt zeigt sich – nicht zuletzt wegen der Kurzarbeit – derzeit stabil.

Für 2021 spricht Altmaier von einem Wirtschaftswachstum von 4,4 Prozent und bereits Anfang 2022 soll das Niveau vor der Krise wieder erreicht werden. Es wäre wünschenswert, dass diese Prognose zutrifft und wir die größte Wirtschaftskrise in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von nur zwei Jahren meistern.

Um diese V-förmige Erholung der deutschen Wirtschaft zu erreichen, muss jedoch unter allen Umständen ein zweiter Lockdown vermieden werden. Deshalb bitte ich Sie: Bleiben Sie bitte weiterhin vorsichtig bis wirksame Medikamente oder ein Impfstoff zur Verfügung stehen.

Die nun wieder positiveren Signale aus der Wirtschaft sollten dazu beitragen, dass wir einen Tarifvertrag aushandeln können, bei dem für die Beschäftigten am Ende ein Gehaltszuwachs über dem Inflationsausgleich verbleiben wird. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass zum 1. Januar 2021 die temporäre Mehrwertsteuersenkung beendet werden wird und dann natürlich die Inflationsrate allein hierdurch wieder ansteigen wird. Die Tarifbeschäftigten in Bund und Kommunen leisten – gerade auch in der Krise – hervorragende Arbeit. Arbeit, die nicht nur durch Applaus, sondern durch eine Gehaltssteigerung oberhalb der Inflationsrate wertgeschätzt werden muss.

Positiv erwähnen möchte ich auf jeden Fall noch die Erweiterung der Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherer. Der dbb und der BBW führten hier Gespräche mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) mit dem Ergebnis, dass vom 1. Oktober 2020 bis 31. März



2021 der Wechsel aus der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung erleichtert wird. Kein Antragsteller wird aus Risikogründen abgelehnt werden oder muss Leistungsausschlüsse befürchten. Im schlimmsten Fall muss er einen Risikozuschlag von max. 30 Prozent in Kauf nehmen. Auch für nach dem 31. Dezember 2004 verbeamtete Kolleginnen und Kollegen wird nun ein Wechsel in die private Krankenversicherung ermöglicht. In Baden-Württemberg sind weniger als 4 500 beihilfeberechtigte Kolleginnen und Kollegen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (dies entspricht 1,4 Prozent aller beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten). Ich kann mir gut vorstellen, dass sich aufgrund der erweiterten Öffnungsaktion jetzt einige in den nächsten Wochen und Monaten einen Wechsel ernsthaft überlegen werden. Wir werden auf jeden Fall auch weiterhin alles versuchen, um auch zukünftig eine Bürgerversicherung zu verhindern, um unser – nicht zuletzt in der Corona-Pandemie – bewährtes Gesundheitssystem mit seinen beiden Säulen, bestehend aus privater und gesetzlicher Krankenversicherung, zu erhalten.

Ihr

Kai Rosenberger,
BBW-Vorsitzender

In dieser Ausgabe

BBW bleibt bei Forderung nach Rücknahme aller Beihilfe-Spareingriffe	4
Altersteilzeit für Schwerbehinderte verlängert	5
Amtsangemessene Besoldung kinderreicher Richter – BBW ist sich sicher: Zwei BVerfG-Urteile mit weitreichenden Auswirkungen	6
Steuereinnahmen 2019 im Land so hoch wie nie zuvor – Corona setzt vergleichbarer Entwicklung der Steuereinnahmen für 2020 ein jähes Ende	7
Gedankenaustausch mit Spitze des Verbands der Privaten Krankenversicherung – Im Fokus: Die PKV-Sonderöffnungsaktion 2020/2021 und ihr Sinn und Zweck	8
Im Blick: Digitalisierung und der Nachholbedarf	9
Empfang für die Personalrätinnen und Personalräte fällt aus	10
Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg – Auf der Zielgeraden ein letzter kritischer Blick auf das Gesetzesvorhaben	11
Seminarangebote im Jahr 2020	15

> Impressum

Herausgeber: BBW – Beamtenbund Tariffunion, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Vorsitzender: Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Margarete Schaefer, Pforzheim; Alexander Schmid, Immenstaad.
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Telefon: 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.de. **Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.
Verlag: DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.
Versandort: Geldern.
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern.
Layout: Dominik Allartz, FDS, Geldern. **Titelfoto:** © MEV.
Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de.
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714.
Anzeigendisposition: Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 37, gültig ab 1.10.2019.
Druckauflage: 49 500 (IVW 2/2020).
 ISSN 1437-9856



Land geht in Berufung gegen Urteil des VG Karlsruhe zur Kostendämpfungspauschale

BBW bleibt bei Forderung nach Rücknahme aller Beihilfe-Spareingriffe

Zum dritten Mal hat ein Gericht Verschlechterungen im Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 korrigiert. Doch die Landesregierung akzeptiert auch diesmal die erstinstanzliche Entscheidung nicht. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hat Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23. Juni 2020 eingelegt, das die Kostendämpfungspauschale für Professoren in ihrer derzeitigen Ausgestaltung für verfassungswidrig einstuft. Ungeachtet der Berufung gegen diese Entscheidung durch das Land bleibt der BBW bei seiner Forderung nach Rücknahme aller Beihilfe-Spareingriffe.

In dem Rechtsstreit um die Kostendämpfungspauschale ging es nur um 100 Euro. Geklagt hatte ein W3-Professor, der seinen jährlichen Eigenanteil bei der anteilmäßigen Erstattung seiner Krankheitskosten beanstandet hatte. Diesem Rechtsstreit wird allerdings grundsätzliche Bedeutung zugemessen. So geht der BBW davon aus, dass sich das Urteil auf die Kostendämpfungspauschale für den gesamten Beamtenbereich auswirken dürfte. Daran ändere auch die Berufung des LBV gegen die Entscheidung der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nichts, sagt BBW-Chef Kai Rosenberger. Bereits zwei Mal, nämlich bei der Absenkung der Eingangsbesoldung und der Absenkung der Einkünftegrenze für beihilfeberechtigter Ehe- und Lebenspartner, habe sich die Landesregierung höchststrichterlichen Entscheidungen beugen müssen. Vor diesem Hintergrund ist Rosenberger zuversichtlich: „Wir gehen davon aus, dass die nächste Instanz – und gegebenenfalls auch die folgende höhere Instanz – das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Kostendämpfungspauschale bestätigen wird.“ Deshalb bleibe der BBW auch bei seiner Einschätzung, dass Grün-Schwarz gut beraten sei, neben der Kostendämpfungspauschale auch die restlichen Verschlechterungen im Beihilfe-recht durch das Haushaltsbe-

gleitgesetz 2013/2014 zurückzunehmen. Dabei handelt es sich um die Absenkung der Beihilfebemessungssätze auf 50 Prozent für seit 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte sowie Kürzungen beim Zahnersatz, die Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst sowie weitere Verschlechterungen.

Seit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 hat der BBW alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Landesregierung dazu zu bewegen, die darin festgeschriebenen Verschlechterungen zurückzunehmen. Einen ersten Erfolg brachte die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht, das im Jahr 2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung für verfassungswidrig erklärte. Das Land musste nachbessern – und tat dies großzügig. Ein Jahr später erklärte das Bundesverwaltungsgericht die Absenkung der Einkünftegrenze für beihilfeberechtigter Ehegatten und Lebenspartner für unzulässig. Die Korrektur dieser höchststrichterlich gerügten Maßnahme soll in diesem Herbst mit der Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Landesbesoldungsgesetz erfolgen. Doch bereits jetzt ist fraglich, wie lange die vorgesehene Anhebung der Einkünftegrenze zum 1. Januar 2021 auf zunächst 20 000 Euro ausreichend

sein wird. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23. Juni 2020 wurde nun die dritte beklagte Einzelmaßnahme, die Kostendämpfungspauschale, für verfassungswidrig erklärt. Wie auch bei den beiden ersten vor Gericht angefochtenen Sparmaßnahmen ist das Land nach einem erstinstanzlichen Urteil nicht bereit, den Beamten entgegenzukommen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung legte gegen das Urteil Berufung ein und das Finanzministerium lässt wissen, dass es die Schlussfolgerungen nicht teilt, die der BBW aus dem Urteil zieht. So heißt es in der Stellungnahme des Ministeriums zu dem parlamentarischen CDU-Antrag, in dem die Frage nach den Konsequenzen aufgrund der Rechtsprechung zu den Einsparmaßnahmen im Beihilfebereich durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 aufgeworfen wird: „Die Landesregierung sieht in Bezug auf die übrigen Beihilfemaßnahmen durch das HHBEGleitG 2013/14 (Absenkung der Beihilfebemessungssätze, Anpassung der Kostendämpfungspauschale und Kürzungen beim Zahnersatz) mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG und des VGH Baden-Württemberg zur Einkünftegrenze von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in der Beihilfe keinen Handlungsbedarf bei

den anderen Beihilfemaßnahmen. Das Urteil hat nur unmittelbare Auswirkungen für die Einkünftegrenze, nicht jedoch für die anderen Beihilfemaßnahmen. Insoweit geht die Landesregierung davon aus, dass die Entscheidungen des BVerwG und des VGH Baden-Württemberg den Maßnahmen nicht entgegensteht.

Das errechnete Einsparvolumen aller beihilferechtlichen Maßnahmen des HHBEGleitG 2013/14 betrug im Haushaltsjahr 2013 rund 13 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2014 rund 22 Millionen Euro. Die Schätzungen des HHBEGleitG 2013/14 weiterentwickelt, würde sich das erwartete Einsparvolumen für die zurückliegenden Haushaltsjahre wie folgt entwickeln: 2018 rund 37 Millionen Euro und 2019 rund 42 Millionen Euro. Für das aktuelle Haushaltsjahr 2020 würde das geschätzte Einsparvolumen bei rund 44 Millionen Euro liegen. Strukturell und auf Dauer wurden zum damaligen Zeitpunkt für alle Maßnahmen Einsparungen insgesamt von rund 200 Millionen Euro im Endausbau erwartet.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Rücknahme der Beihilfemaßnahmen des HHBEGleitG 2013/14 das erhoffte jährliche Einsparvolumen in zukünftigen Haushaltsjahren ausfällt. Auch finanzielle Auswirkungen für

vergangene Jahre können nicht ausgeschlossen werden. Mangels entgegenstehender Rechtsprechung zu den weiteren Maßnahmen und auch aufgrund der finanziellen Auswirkungen einer vollständigen Rücknahme der Beihilfemaßnahmen des HHBegleitG 2013/14 sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit einer eventuellen zukünftigen Rechtsprechung zuvorzukommen.“

Im Klartext bedeutet dies: Solange keine entsprechende Rechtsprechung dazu zwingt, will die Landesregierung bei dem abgesenkten Beihilfebemessungssatz für Beamte bleiben, die seit 2013 im Staatsdienst sind. Sie bekommen

auch im Ruhestand statt 70 nur 50 Prozent ihrer Krankheitskosten ersetzt, was deutlich höhere Ausgaben für die private Krankenversicherung zur Folge hat. Der BBW drängt seit Jahren auf die Streichung dieser Sparmaßnahme, die nur Baden-Württemberg seinen Beamten zumutet.

Die Senkung des Beihilfebemessungssatzes für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte gilt langfristig als wirksamste Sparmaßnahme. Deshalb will die Landesregierung auch möglichst daran festhalten. Schließlich soll dieser Spareingriff im „Endausbau“ den Haushalt jährlich um 200 Millionen Euro entlasten, also dann, wenn die Beamten, die

2013 eingestellt wurden, in den Ruhestand gehen. Noch spielt diese Absenkung des Beihilfebemessungssatzes keine Rolle, da die betroffenen Beamten noch lange nicht im Ruhestand sind. Darauf weist BBW-Chef Kai Rosenberger immer wieder hin: „Die Streichung würde Sitzmann derzeit nichts kosten.“ Gering ist auch der Einspareffekt aller anderen verbliebenen Beihilfe-Sparmaßnahmen in diesem Jahr. Finanzministerin Edith Sitzmann rechnet mit 44 Millionen Euro (siehe Stellungnahme zu dem parlamentarischen CDU-Antrag).

Im Staatsanzeiger rät der finanzpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Peter Hofelich, der Landesregierung, mit den

Beamtengewerkschaften zu reden. Die Gerichtsurteile zeigen, dass „der alte Zustand bröckelt“. Hofelich erinnert aber auch an die Zeit, in der das Gesetz formuliert wurde. Grünrot habe den Haushalt „in ruhiges Fahrwasser“ gebracht. Dazu seien auch die Einsparungen bei den Beamten nötig gewesen.

Ungeachtet der eingelegten Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Kostendämpfungspauschale empfiehlt der BBW seinen Mitgliedern Widerspruch gegen Beihilfebescheide einzulegen, bei denen eine Kostendämpfungspauschale abgezogen wurde, die den am 31. Dezember 2012 geltenden Betrag übersteigt. ■

Gleitender Übergang in den Ruhestand weiter möglich

Altersteilzeit für Schwerbehinderte verlängert

Schwerbehinderte, die im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes von Baden-Württemberg beschäftigt sind, haben auch künftig die Möglichkeit für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand.

Der mit dem Land Baden-Württemberg für schwerbehinderte Beschäftigte ab einem Lebensalter von 55 Jahren bestehende Altersteilzeitvertrag bestimmt aktuell den 31. Dezember 2020, zu dem der Wechsel in die finanziell aufgestockte Teilzeit nach dem TV ATZ BW erfolgen muss. In einem Videotermin am 4. September 2020 haben der dbb und das Finanzministerium Baden-Württemberg nunmehr eine grundsätzliche Einigung über die Verlänge-

rung der Wechselfrist erzielt. Danach bleibt der Wechsel bei im Übrigen unveränderten Regelungen nach dem TV ATZ BW bis zum 31. Dezember 2025 möglich.

Die vorgesehene Änderung, die am 1. November 2020 in Kraft treten soll, steht für den dbb und das Land Baden-Württemberg unter Gremienvorbehalt und erfordert insbesondere die Zustimmung durch den Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdöD Land BW) und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).

In dem am 4. September 2020 audiovisuell durchgeführten Tarifgespräch, an dem auch

Jörg Feuerbacher, der stellvertretende BBW-Vorsitzende und Vorsitzende der Landestarifkommission, teilnahm, stimmten der dbb Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer, und Veit Mössler, Vorsitzender des Vorstands des AVdöD Land BW, darin überein, dass die im Landesdienst für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte weiter geltende Altersteilzeit auch für entsprechende Tarifbeschäftigte bestehen bleiben soll.

Die nunmehr bis Ende 2025 beabsichtigte Verlängerung der Tarifregelung setzt wie im Beamtenbereich die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch voraus

und damit den Grad der Behinderung von wenigstens 50. Das Land Baden-Württemberg wird den beiden auf Arbeitgeberseite für den Tarifabschluss zuständigen Gremien die Annahme der Tarifeinigung mit dem dbb vorschlagen.

Der Tarifvertrag über Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte im Land Baden-Württemberg (TV ATZ BW) ermöglicht schwerbehinderten Beschäftigten, ihre Arbeitszeit auf 50 Prozent zu reduzieren und dabei ein auf 83 Prozent des bisherigen Nettos aufgestocktes Entgelt zu erhalten. Der TV ATZ BW regelt den Wechsel in Altersteilzeit als Kann-Bestimmung ab einem Alter von 55 Jahren und als Anspruch für Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sofern keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der TV ATZ BW ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Eine entsprechende Regelung gibt es bislang in den anderen Bundesländern nicht. ■



Veit Mössler, Vorsitzender des Vorstands des AVdöD Land BW (unten rechts), und Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik (unten Mitte), stimmen am 4. September 2020 den Entwurf eines aktuellen Änderungsarbeitsvertrags Nr. 2 zum TV ATZ BW in einem audiovisuell geführten Tarifgespräch ab. An der Videokonferenz hat auch Jörg Feuerbacher, BBW-Vize und Vorsitzender der Landestarifkommission (oben rechts), teilgenommen.

Richterbesoldung in Berlin – amtsangemessene Besoldung kinderreicher Richter

BBW ist sich sicher: Zwei BVerfG-Urteile mit weitreichenden Auswirkungen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die Richterbesoldung in Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 als verfassungswidrig einstuft, dürfte nach Einschätzung des BBW auch maßgeblich für den gesamten Besoldungsbereich in Baden-Württemberg werden. Gleiches gilt für die BVerfG-Entscheidung zur amtsangemessenen Besoldung kinderreicher Richter in Nordrhein-Westfalen.

In den beiden Entscheidungen vom 4. Mai 2020 hat das BVerfG auch die für die Berechnung des 115-prozentigen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs herangezogenen Maßstäbe aktualisiert, so zum Beispiel bei der Berücksichtigung der stark gestiegenen Wohnkosten und zusätzlicher Bedarfe wie zum Beispiel für Bildung und Teilhabe. Auch der BBW hatte dies – nicht zuletzt auf der Basis des „Färber-Gutachtens“ – angemahnt.

Die Einschätzung des BBW zur Richterbesoldung in Berlin beruht auf der am 28. Juli 2020 veröffentlichten Entscheidung (2 BvL 4/18) samt Begründung des Gerichts, insbesondere mit Blick auf die erweiterten Prüfkriterien zur Festlegung einer amtsangemessenen Besoldung. Diese erweiterten Prüfkriterien spielen auch in der tags drauf veröffentlichten Entscheidung des BVerfG zur amtsangemessenen Besoldung kinderreicher Richter in NRW eine ausschlaggebende Rolle.

„Die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin sind mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar, soweit sie die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen.“, hat der Zweite Senat des BVerfG entschieden. Die Richter machten in ihrer Entscheidung deutlich, dass in den zur Entscheidung anste-

henden Fälle gleich mehrere Prüfkriterien nicht erfüllt waren. Zudem präzisierten sie den Kriterienkatalog zur Überprüfung des Mindestmaßes einer amtsangemessenen Besoldung. Dieser präzisierte Kriterienkatalog kann sich nach Einschätzung des BBW auch auf alle Besoldungsordnungen des Landes auswirken. Eine entsprechende Entscheidung des BVerfG zur A-Besoldung steht allerdings noch aus.

■ **Verfassungskonforme Bezüge: Gesamtschau ist entscheidend**

Das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählende Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Richtern und Beamten sowie ihren Familienlebenslang einen Lebensunterhalt zu gewähren, der ihrem Dienststrang und der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung angemessen ist und der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards entspricht. Ob die Bezüge rechtens sind, hängt davon ab, ob sie einer Gesamtschau verschiedener Kriterien standhalten.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird mithilfe von fünf Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des No-



© Pixabay

minallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Bundesländer). Beim systeminternen Besoldungsvergleich ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß hiergegen betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Stufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Werden umgekehrt bei allen Parametern

die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Ergibt die Gesamtschau, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Stufe der Prüfung, ob dies ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann.

■ **Alimentation von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit am 29. Juli 2020 veröffentlichtem Beschluss – (2 BvL 6/17 unter anderem) entschieden, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem von

Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar sind, soweit sie die Besoldung kinderreicher Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 regeln. Die den Richtern und Beamten ab dem dritten Kind gewähr-

ten Zuschläge müssen demnach ihr Nettoeinkommen so erhöhen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs zur Verfügung steht. Wie dies geschieht, steht dem Gesetzgeber frei. Entscheidend ist,

das von der Verfassung vorgegebene Ziel durch eine entsprechende Bemessung der Bruttobezüge – etwa in Gestalt eines kinderbezogenen Familienzuschlags – zu erreichen, die Richter und Beamten an einem allgemein gewährten Kindergeld teilhaben zu

lassen, durch allgemeine steuerrechtliche Vorschriften die durch den Kindesunterhalt verminderte Leistungsfähigkeit auszugleichen oder diese und weitere Möglichkeiten miteinander zu verbinden. (siehe auch: www.bundesverfassungsgericht) ■

Steuereinnahmen 2019 im Land so hoch wie nie zuvor

Corona setzt vergleichbarer Entwicklung der Steuereinnahmen für 2020 ein jähes Ende

Die Steuereinnahmen waren 2019 in Baden-Württemberg so hoch wie nie zuvor. Doch Corona hat einer vergleichbaren Entwicklung der Steuereinnahmen für 2020 ein jähes Ende gesetzt.

Die baden-württembergische Steuerverwaltung hat im Jahr 2019 rund 87 Milliarden Euro an Steuereinnahmen verbucht. Allein 43,2 Milliarden Euro Steuern wurden bei der Lohnsteuer eingenommen. Über vier Millionen Fälle an Einkommensteuer- und Arbeitnehmerveranlagungen gingen ein. „Die Zahlen des Jahres 2019 liegen damit erneut auf Rekordniveau. Der hohe Beschäftigungsgrad und die niedrige Arbeitslosigkeit spiegeln sich darin wider“, sagte Finanzministerin Edith Sitzmann im August vor der Landespressekonferenz. Diese Entwicklungen seien jedoch durch die Corona-Pandemie jäh gestoppt worden, fügte sie zugleich hinzu.

Zur Abfederung der Corona-Auswirkungen wurde in kürzester Zeit eines der größten steuerlichen Hilfspakete geschnürt. „Allein Stundungen und Herabsetzungen von Steuerzahlungen wurden bislang in Höhe von über 6,6 Milliarden Euro in Anspruch genommen“, so die Ministerin. Das habe den Unternehmen in Baden-Württemberg wichtige Liquidität verschafft. Entscheidend sei dabei auch gewesen, dass die Steuerverwaltung die Hilfen

unbürokratisch und schnell umsetzt.

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung haben die Aufgaben mit großem Engagement bewältigt“, ergänzte Oberfinanzpräsident Hans-Joachim Stephan. „Sie haben in dieser außergewöhnlichen Situation viel Flexibilität bewiesen.“ So hätten die Prüferinnen und Prüfer des Außendienstes im Innendienst ausgeholfen und damit auch erreicht, dass die vielen Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen zeitnah bearbeitet werden konnten. Auch gebe es im Vergleich zum Vorjahr keine Bearbeitungsrückstände bei den Einkommensteuererklärungen.

„Unsere konsequente Digitalisierung der Steuerverwaltung in den vergangenen Jahren hat uns in der aktuellen Situation große Vorteile gebracht“, erklärte Finanzministerin Sitzmann. Der Steuerchatbot, der rund um die Uhr für Fragen zur Verfügung stehe, konnte nach der Schließung der Ämter für den Publikumsverkehr schließen. „Die Zugriffszahlen beim Chatbot sind während der Corona-Pandemie merklich gestiegen“, ergänzte Stephan. Die Entwick-

lung neuer digitaler Formate in der Finanzverwaltung wurde beschleunigt. In einigen Ämtern wurde im vergangenen Jahr ein Terminvereinbarungssystem zur Vermeidung von Wartezeiten erfolgreich getestet. Inzwischen bieten alle Finanzämter in Baden-Württemberg die Möglichkeit an, online einen Termin zu reservieren. „Alles, was man dazu braucht, sind die Steuernummer und einen Kalender“, sagte die Ministerin. Das erweiterte digitale Angebot der Steuerverwaltung sei auch in Bezug auf die Pandemie ein wichtiger Aspekt, da weniger Wartende in geschlossenen Räumen auch ein geringeres Infektionsrisiko bedeuten würde. Hierzu würden auch Videokonferenzsysteme beitragen, die ebenfalls in einigen Ämtern erfolgreich ausprobiert wurden. „Wir haben Ende Juli Mittel bewilligt, damit die baden-württembergischen Finanzämter flächendeckend mit Videokonferenzsystemen ausgestattet werden können“, sagte die Ministerin. „Damit können wir den Weg der Digitalisierung weiter ausbauen und uns zukunftsfest aufstellen“, fügte Stephan hinzu.

„Die Corona-Pandemie wird noch lange Auswirkungen auf

die Bevölkerung haben. Oftmals haben gerade Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen besonders zu kämpfen. Daher werde ich eine Initiative in den Bundesrat einbringen, um für diese Einkommensgruppen eine spürbare Entlastung zu erreichen“, sagte Sitzmann. „Der Solidaritätszuschlag sollte vollständig und rückwirkend zum 1. Januar 2020 abgeschafft werden.“ Dies sei auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten, da die Teilabschaffung erhebliche Risiken berge. Im Gegenzug sollte der Einkommensteuertarif so gestaltet werden, dass die Abschaffung kleinere und mittlere Einkommen entlastet und für die oberen Einkommen keine große Entlastung mit sich bringt. Zusätzlich sollte der Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit 1 000 Euro auf 1 500 Euro erhöht werden. „Damit würden wir mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen: In einer wirtschaftlich schwierigen Situation würde das zusätzliche Einkommen wichtige Impulse bei der Nachfrage setzen. Die Erhöhung des Pauschbetrags würde zudem deutlich zum Bürokratieabbau beitragen“, sagte Sitzmann. Nicht zuletzt könnten damit Ausgaben fürs Homeoffice abgegolten werden – und das in einer Zeit, in der das Arbeiten von zu Hause für viele Menschen Alltag ist. ■

Gedankenaustausch mit Spitze des Verbands der Privaten Krankenversicherung

Im Fokus: Die PKV-Sonderöffnungsaktion 2020/2021 und ihr Sinn und Zweck

Der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) startet in diesem Jahr eine neue Sonderöffnungsaktion für Beamte und deren Angehörige, die bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind. Die Sonderaktion richtet sich insbesondere an gesetzlich Versicherte, die erst nach dem 1. Januar 2005 verbeamtet wurden. Diesem Personenkreis eröffnet die Sonderöffnungsaktion die Möglichkeit, sich zu angemessenen Konditionen privat versichern zu lassen.

Der BBW begrüßt dieses Angebot der privaten Versicherer ausdrücklich. Denn Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Januar 2005 verbeamtet wurden und sich – ob aus Überzeugung oder Unkenntnis der notwendigen Schritte – für einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entschieden haben, kommt diese Entscheidung teuer zu stehen. Sie müssen nämlich sowohl den Arbeitnehmer- wie auch den Arbeitgeberanteil für ihre gesetzliche Krankenversicherung tragen. Ein nachträglicher Wechsel in die private Krankenversicherung (PKV) würde die meisten aber noch teurer kommen. Das ändert jetzt die PKV-Sonderöffnungsaktion, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 es auch diesem Personenkreis ermöglicht, kostengünstig in die PKV zu wechseln.

Dieses Angebot des Verbands der Privaten Krankenversicherungen war auch Gegenstand eines Gedankenaustauschs, zu dem BBW-Chef Kai Rosenberger im August Dr. Ralf Kantak, den Vorstandsvorsitzenden des PKV, und Dr. Florian Reuther, den Direktor des PKV, empfangen hat. Gemeinsam erörterte man die Vorteile der Sonderöffnungsaktion, insbesondere auch für den begünstigten Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, die erst nach dem 1. Januar 2005 in das Beamtenverhältnis überführt wurden. Der



> Fototermin im Garten nach dem Gedankenaustausch in der BBW-Geschäftsstelle (von links): BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth; Dr. Ralf Kantak, Vorstandsvorsitzender des PKV; BBW-Chef Kai Rosenberger; Dr. Florian Reuther, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des PKV; Rainer Schmucker, juristischer Referent beim BBW.

PKV-Verband will mit dieser Aktion ein Signal setzen, dass Beamte und beihilfekonforme PKV zusammengehören. Nicht ohne Grund ist dies eine millionenfach bewährte Kombination, stellten BBW-Chef Rosenberger und die Vertreter des PKV übereinstimmend fest. Diese PKV-Sonderaktion zeige, dass die im Hamburger Modell angebotene „Pauschale Beihilfe“ eben gerade keine Wahlfreiheit biete, sondern langfristig Richtung Einheitsversicherung ziele. Und so war man sich auch einig, dass diese Sonderöffnungsaktion auch ein Baustein dafür sei, um jenen ein Stück weit den Wind aus den Segeln zu nehmen, die für das Hamburger Modell oder eine Bürgerversicherung werben.

Bereits seit 1987 bestehen für Beamtenanfänger und seit 2005 für Beamte und Versorgungsempfänger erleichterte Zugangsvoraussetzungen zur PKV. Die Geschichte der Öffnungsaktionen zeigt jedoch, dass es immer wieder attraktive Möglichkeiten des Zugangs gegeben hat und gibt.

Im Rahmen der PKV-Sonderöffnungsaktion 2020/2021 können Beamtinnen und Beamte, die freiwillig gesetzlich versichert sind, zu günstigen Konditionen in die normalen Tarife der PKV auch dann wechseln, wenn ihre Verbeamtung erst nach dem 1. Januar 2005 erfolgt ist. Dies bedeutet: Keine Antragstellerin und kein Antragsteller wird von den teilnehmenden Unternehmen aus

Risikogründen abgelehnt, es gibt keine Leistungsausschlüsse und Zuschläge zum Ausgleich erhöhter Risiken – soweit sie als erforderlich eingestuft werden – sie sind auf maximal 30 Prozent des tariflichen Beitrags begrenzt. Im Klartext: Von dieser Öffnungsaktion profitieren auch Beamtinnen und Beamte, bei denen Vorerkrankungen bestehen, die nach dem Äquivalenzprinzip der PKV üblicherweise hohe Risikozuschläge erfordern oder einen Versicherungsschutz sogar ganz ausschließen können. (Nähere Informationen, auch zu den teilnehmenden Unternehmen, unter: <https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige/>)

► **Hintergrund:**

Schon seit 1987 besteht seitens der privaten Krankenversicherungen eine Öffnungsaktion zur erleichterten Aufnahme in die private Krankenversicherung für Beamte und deren Angehörige. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beitragskalkulation der privaten Krankenversicherung nicht nach dem Einkommen erfolgt, sondern nach dem Eintrittsalter und einer Risikobewertung für Vorerkrankungen. Nach der Einführung der Versicherungspflicht durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden in einem zweiten Schritt zum 1. Januar 2009 auch Beamtinnen und Beamte in die Versicherungspflicht einbezogen. Dafür musste auch sichergestellt werden, dass ein Zugang zur PKV über die Öffnungsaktion beziehungsweise über den neu geschaffenen Basistarif möglich ist.

In diesem neu geschaffenen Basistarif sind ebenfalls Risikozuschläge oder Leistungsaus-schlüsse nicht vorgesehen. Die Leistungen des Basistarifs sind in Art, Umfang und Höhe an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angelehnt. Auch hier gilt, ebenso wie im (alten) Standardtarif, dass der Versicherungsbeitrag nicht höher als der durchschnittliche Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung sein darf. Die Begrenzung des Höchstbeitrags auf 150 Prozent bei Ehegatten und Lebenspartnern wie im (alten) Standardtarif ist im Basistarif nicht vorgesehen. Jeder Versicherte muss seinen vollen Beitrag entrichten. Für Personen mit Anspruch auf Beihilfe tritt an Stelle des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung ein Höchstbeitrag, der dem prozentualen Anteil des beihilfeergänzenden Leistungsanspruchs entspricht. Für Personen, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, genügt dies

zur Erfüllung der Versicherungspflicht. Jedoch ist nach Ende der Dienstzeit darauf zu achten, dass gegebenenfalls eine Anwartschaftsversicherung vorhanden ist, um eine geeignete Absicherung im Ruhestand sicherzustellen.

Der Standardtarif steht nur offen, wer vor dem 1. Januar 2009 in die private Krankenversicherung eingetreten und dort bereits seit mindestens zehn Jahren versichert ist. Außerdem muss einer der drei folgenden Punkte zutreffen:

- > Mindestalter 65 Jahre,
- > Mindestalter 55 Jahre alt und das Einkommen liegt unter der aktuellen besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze von derzeit 56 250 Euro (Stand: 2020) oder
- > Bezug einer gesetzlichen Rente, etwa eine Erwerbsminderungsrente, und das Einkommen liegt unter der

besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

► **Bewertung**

Die Öffnungsklausel der PKV ist insbesondere für Personen mit solchen Vorerkrankungen interessant, die üblicherweise hohe Risikozuschläge erfordern oder denen sogar die Aufnahme verweigert werden kann. Bislang besteht nur über den PKV-Basistarif eine Aufnahmeverpflichtung, jedoch mit dem Nachteil, dass der Leistungsumfang geringer ist und weitgehend nur den Leistungen der GKV entspricht. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Öffnungsklausel der PKV ist wie bei anderen privaten Krankenversicherungstarifen so ausgestaltet, dass mit dem Versicherungsnehmer in Kombination mit seinem Beihilfeanspruch eine vollwertige Absicherung vereinbart wird.

Webkonferenz der bbw-jugend

Im Blick: Digitalisierung und der Nachholbedarf

Zwischen Spülmaschine und Power-Point – Homeoffice in der neuen digitalen Arbeitswelt – unter diesem Leitsatz fand am 26. Juni 2020 die erste digitale Webkonferenz der bbw-jugend statt. Als Gäste teilgenommen haben der Landesvorsitzende der Jusos, Pavlos Wacker, und sein Kollege von JuLis, Valentin Abel, sowie Gewerkschafter aus den Fachjugendverbänden.

Begrüßt hatte die Online-Versammlung die Landesvorsitzende Mirjam Feist, mit einem Statement in den Themenbereich eingeführt ihre Stellvertreterin Julia Nußhag. Schwerpunktthema war die Digitalisierung. Übereinstimmend war die Kritik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am

Stand der Digitalisierung in Deutschland.

Einig war man sich auch, dass die Corona-Pandemie wie ein Brennglas auf die Defizite Deutschlands gewirkt habe, auch im öffentlichen Dienst. So sei beispielsweise deutlich geworden, dass es an einer einheitlichen Bildungsplattform mangle. Aber auch ein fehlender Digitalplan Bildung sei während der Pandemie zur Herausforderung für Eltern, Lehrer/-innen und Schüler/-innen geworden. „Home-schooling hat nur aufgrund vieler sehr kreativer und ein-fallsreicher Kolleg/-innen funktionieren können und auch nur mit vielen guten Nerven der Erziehungsberechtigten zu Hause.“, sagte Martina Scherer von

den Jungen Philologen BW. Beim Thema „staatliche Cloud“ waren sich alle einig, dass das Land als größter Arbeitgeber ein einheitliches System benötigt, das den Mitarbeitern effizientes Arbeiten ermöglichen kann. Der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen, Valentin Abel, nannte Voraussetzungen dafür: Landes- und Bundesregierung müssten größere Anstrengungen unternehmen, schnelles Internet auch außerhalb der Ballungsräume sicherzustellen. Dieser Meinung ist auch Pavlos Wacker von den Jusos BW: „Um den öffentlichen Dienst attraktiv zu halten, müssen auch die Strukturen, Ämter und Verwaltungen im 21. Jahrhundert ankommen. Im Klartext: moderne technische Ausstattung, flächendeckende

digitale Infrastruktur und alternative Arbeitszeitmodelle für Beschäftigte, die hierauf angewiesen sind.“

Fazit der bbw-jugend am Ende der Veranstaltung: Die Digitalisierung im öffentlichen Dienst muss schnellstens vorangetrieben werden, nicht zuletzt um zukünftige Krisenprävention und -bewältigung zu gewährleisten und um Dienstleistungen zu verbessern und zu modernisieren. Zudem habe das Jahr 2020 gezeigt, wie wichtig eine einheitliche, landesweite Bildungsplattform sowie die entsprechende Ausstattung aller am Schulleben beteiligter Personen sind. Hier stehe die Politik in der Pflicht.

Empfang für die Personalrätinnen und Personalräte fällt aus Innenminister wirbt um Verständnis und würdigt schriftlich Arbeit der Personalvertretungen

Der Empfang für die Personalrätinnen und Personalräte im BBW, der für September 2020 im Innenministerium eingeplant war, findet aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt.

In einem Brief an BBW-Chef Kai Rosenberger, der im August beim BBW einging, drückt Innenminister Thomas Strobl nicht nur sein Bedauern darüber aus, dass die Veranstaltung ausfallen muss. Zugleich betont er, dass es ihm in Ermangelung des persönlichen Austauschs wichtig sei, sich mit diesem Schreiben auch bei den Personalrätinnen und Personalräten, die sich stets mit großem Engagement für die Anliegen der Beschäftigten einsetzen, herzlich zu bedanken.

Die vergangenen Monate hätten uns alle vor große Herausforderungen gestellt, erinnert der Innenminister. Die politisch Verantwortlichen im Bund wie im Land hätten innerhalb kürzester Zeit Maßnahmen treffen müssen, die es in dieser Dimension in der Bundesrepublik bisher nie gegeben habe und die ein hohes Maß an Vertrauen in die Entscheidung der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung erfordert hätten. „Entscheidungen, die wir uns nicht leicht gemacht haben und um die wir das ein und andere Mal auch mit den beteiligten Personalvertretungen intensiv gerungen haben“, schreibt Strobl. Zum Schutz vor einer unkontrollierten Ausbreitung des Coronavirus habe man dabei auch Maßnahmen getroffen, die unsere Arbeitswelt verändert und der öffentlichen Verwaltung und den Personalräten einiges abver-



> Treffen in besseren Zeiten: Innenminister Thomas Strobl und BBW-Chef Kai Rosenberger beim Politischen Sommerfest 2018 des BBW. Das Sommerfest 2020 musste aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen, genauso wie der für September 2020 geplante Empfang für Personalrätinnen und Personalräte im Innenministerium.

langt haben. So musste auf coronabedingte Fragestellungen, wie zum Beispiel zur Ordnung in der Dienststelle, zur Arbeitszeit, zum Urlaub oder zum Arbeiten im Homeoffice verantwortungsvoll reagiert werden. Hier seien tragfähige und praktikable Regelungen gefragt gewesen, die vielfach unter hohem zeitlichen Druck gefunden werden mussten.

Darüber hinaus galt es, in Zeiten der Versammlungs- und Kontaktbeschränkungen Wege zu finden, um auch weiterhin eine schnelle und umfassende Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung der Personalvertretungen zu gewährleisten. Auch hier seien Dienststellen und Personalvertretungen gleichermaßen gefordert gewesen, um gemeinsam und einvernehmlich den örtlichen Gegebenheiten angemessene und passende Verfahrensweisen zu finden. Das Innenministerium sei stets bestrebt gewesen,

hierbei durch praktikable Lösungsvorschläge bestmöglich zu helfen.

„Trotz aller Belastungen, die die Krise mit sich bringt, sehe ich in ihr auch eine Chance für eine wirksame und nachhaltige Digitalisierung der Verwaltungsarbeit“, schreibt der Innenminister. So habe das Arbeiten im Homeoffice einen neuen Stellenwert erhalten, den wohl die wenigsten in dieser Form beziehungsweise so schnell erwartet hätten. Zweifelsohne beinhaltet die digitale Arbeit auch einen dauerhaften Lern- und Umstellungsprozess. Die Verwaltung habe aber in der Krisensituation bewiesen, dass sie auch mit neuen Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation gut, schnell und zuverlässig funktioniere.

„Die ‚Corona-Zeit‘ ist noch nicht vorbei. Trotzdem erlaube ich mir, das Zwischenfazit zu ziehen, dass wir die Situation

bisher gut gemeistert haben. Ohne eine starke, funktionierende und kooperierende Personalvertretung wäre das nicht möglich gewesen. Wichtig ist für mich dabei besonders, dass es uns gelungen ist, durch eine gemeinsame, zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Personalvertretungen und Dienststellen die Interessen der Beschäftigten zu wahren. Ein maßgeblicher Garant hierfür ist ein vertrauensvolles Miteinander. Dass dieses so gut funktioniert, dafür danke ich allen Personalrätinnen und Personalräten im Land und bitte sie, meinen Dank an ihre Mitglieder weiterzugeben.“

Mit diesen Worten endet der Brief, der zwar an den BBW-Vorsitzenden gerichtet war, sich tatsächlich aber an alle Personalrätinnen und Personalräte wandte, für die es bedauerlicherweise in diesem Jahr keinen Empfang im Innenministerium geben kann. ■

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Auf der Zielgeraden ein letzter kritischer Blick auf das Gesetzesvorhaben

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes steht in einigen Wochen an. Doch nach wie vor stellt sich die bange Frage: Wird der Gesetzentwurf mit allen Verbesserungen für den öffentlichen Dienst und die Beamtenschaft das Parlament passieren oder setzt die Corona-Pandemie mit den außergewöhnlichen Belastungen für den Landesetat den Erwartungen auf der Zielgeraden ein Ende? Wird die Forderung des BBW umgesetzt, die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 deutlich anzuheben? Im Gesetzentwurf ist ein entsprechender Passus enthalten.

Doch sicher ist im Moment nur eines: Die vom Bundesverwaltungsgericht eingeforderte Korrektur der Einkünftegrenze für beihilfeberechtigte Ehe- und Lebenspartner wird kommen.

Laut Gesetzentwurf soll die Einkünftegrenze zum 1. Januar 2020 auf 20 000 Euro angehoben werden. Dieses Vorhaben wird vom BBW ausdrücklich begrüßt. Leider ist nicht alles Gold, was glänzt. Und dies ist bedauerlicherweise bei der Anhebung der Einkünftegrenze der Fall. Man könnte gar von einer Moglepackung sprechen. Zum Ansatz kommen soll nämlich künftig statt des steuerlichen Ertragsanteils der Rente die Bruttorente, was der BBW in seiner Stellungnahme aus gutem Grund scharf kritisiert und Nachbesserungen fordert. Daneben gibt es Lob und Tadel für weitere geplante Maßnahmen.

Mit der vorgesehenen Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der modernen Arbeitswelt die Tätigkeiten und Funktionen der Beschäftigten anspruchsvoller werden. Dies soll sich im Besoldungsrecht entsprechend abbilden.

Im Beihilferecht sollen die aufgrund des Urteils des Bundes-

verwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

Im Bereich des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes soll durch die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften einmalig ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge eröffnet werden. Damit soll eine Steigerung der Attraktivität der betreffenden Laufbahnen herbeigeführt werden.

Auszüge aus der Stellungnahme:

zu Art. 1: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

> zu Nr. 2 § 24 Nr. 1 a und 1 b i. V. mit Art. 15 Abs. 5

Mit Freude nehmen wir zur Kenntnis und begrüßen es ausdrücklich, dass die langjährige, zuletzt im Anhörungsverfahren über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2019/2020/2021 in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 27. Mai 2019 dargestellte BBW-Forderung, die Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 deutlich anzuheben, umgesetzt werden soll. Dies soll derart erfolgen, dass die Eingangssämter in den

Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte (ehemaliger einfacher Dienst) in der Besoldungsgruppe A 5 künftig nach A 6 bei gleichzeitiger Anhebung der Beförderungsämters von der Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden. Gleichzeitig soll die Anhebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 erfolgen.

Diese Anhebungen sollen nach Art. 15 Abs. 5 zum 1. September 2020 vorgenommen werden. Wir bedauern, dass die Anhebungen, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 gefordert, nicht rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen sollen. Auf jeden Fall sollte eine Rückwirkung vorgesehen werden, wie sie zum Beispiel auch bei einer Beförderung nach § 49 Abs. 2 LHO möglich ist. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 halten wir nach wie vor für sachgerecht.

Ob diese Maßnahmen jedoch ausreichend sind, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu erreichen, bezweifeln wir. Im Anhörungsverfahren über die Anpassung von Dienst und Versorgungsbezüge

2019/2020/2021 hatten wir mit Schreiben vom 27. Mai 2019 dargelegt, dass aufgrund des von Frau Professor Dr. Gisela Färber erstellten Gutachtens insbesondere die Unterkunftskosten bei der Berechnung des Existenzminimums nicht angemessen berücksichtigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 22. September 2017 im Verfahren 2 C 8.17 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Besoldung im Land Berlin zu bestimmten Besoldungsgruppen mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar ist. Die vom Bundesverwaltungsgericht erstellten Berechnungen ergeben, dass die beamtenrechtliche Mindestalimentation in den entsprechenden Jahren nur wenig über dem sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau liegt und damit deutlich unter der vom Bundesverfassungsgericht festgesetzten maßgeblichen Vergleichsschwelle von 15 Prozent. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Besoldung im Land Berlin feststellen, hätte dies auch für die Frage der amtsangemessenen Alimentation in Baden-Württemberg Bedeutung.

> zu § 24 Nr. 1 c, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4

Wir bedauern, dass bei den Eingangssämtern anderen Laufbahnen, wie zum Beispiel des mittleren technischen Dienstes, des gehobenen nichttechnischen Dienstes, des gehobenen technischen Dienstes und des höheren Dienstes eine Besoldungsverbesserung nicht erfolgt. So fordert der BBW seit Jahren eine Anhebung der Ein-



gangsämter. Dies wäre aus Gründen der Personal- und Nachwuchsgewinnung unter Berücksichtigung der demografischen Situation und zur Steigerung der Motivation und Attraktivität dieser Laufbahnen dringend erforderlich.

Insgesamt sollte auch die Besoldungsstruktur überprüft werden. Zum Beispiel ist beim gegenwärtigen Stand in den technischen Laufbahnen die Tätigkeit im öffentlichen Dienst für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker unattraktiv. Dies betrifft sowohl die finanzielle Seite als auch die Verengung der Aufgaben durch Privatisierungen auf meist unattraktive Tätigkeiten.

Im Bereich der Justiz werden beispielsweise immer mehr Aufgaben zum Beispiel vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst und die Fachangestellten übertragen. Diese Tätigkeiten waren bislang in den höheren Besoldungsebenen angesiedelt. Durch die Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten müssen auch die Besoldungsstufen und die Eingruppierungen angepasst und nach oben geöffnet werden.

> zu Nr. 6 § 62 a

Der BBW begrüßt, dass die Vertreterzulage neu geschaffen wird. Die Vertreterzulage darf

aber nicht dazu führen, dass Stellen nicht dauerhaft, sondern lediglich kommissarisch besetzt werden. Allerdings sollten alle Beamtinnen und Beamte, die kommissarisch ein höherwertiges Amt übertragen bekommen, die Vertreterzulage erhalten. Es sollte nicht darauf beschränkt sein, dass die Zulage nur gezahlt wird, wenn ein höherwertiges Amt mit Vorgesetztenfunktion übernommen wird.

> zu Nr. 9 und Nr. 10 §§ 73 und 74

Der BBW begrüßt, dass die Zuschläge bei Hinausschiebung der Altersgrenze künftig nicht erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze, sondern bereits dann gewährt werden können, wenn die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr (im Polizeivollzug und im Justizvollzug das 60. Lebensjahr) vollendet hat und nach § 40 Abs. 2 LBG ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden könnte. Wie der BBW seit Jahren fordert, sollten bei freiwilliger Weiterbildung jedoch sowohl der Besoldungszuschlag wie auch die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes kumulativ ermöglicht werden. Auch sollte der Besoldungszuschlag erhöht werden. Diese Maßnahmen wären geeignet, mehr Beamtinnen und Beamte für die freiwillige Weiterbildung

zu gewinnen und dem ständig ansteigenden Fachkräfte- und Bewerbermangel entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang kritisieren wir erneut die Anrechnungsregelung des § 76 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz, wonach der Ausgleichsbetrag im Vollzugsdienst und des Einsatzdienstes der Feuerwehr bei freiwilliger Weiterbildung eine Kürzung erfährt. Dies ist nicht nachzuvollziehen. Der Bedienstete wird faktisch für freiwillige Weiterbildung finanziell bestraft, obwohl er dem Land Baden-Württemberg dadurch mit Sicherheit einen Vorteil verschafft.

> zu § 46 S. 2 Nr. 2

Der BBW setzt sich dafür ein, dass auch Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn der Amtsanwälte von besoldungsmäßigen Verbesserungen profitieren sollen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte verrichten bei den Staatsanwaltschaften einen erheblichen Teil der Arbeit des höheren Justizdienstes im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität. Ein Amtsanwalt nimmt die Aufgaben des Staatsanwaltes wahr und tritt als solcher beim Amtsgericht in der Hauptverhandlung auf. Innerhalb der jeweiligen Behörden stehen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte bekanntermaßen für Leistungsfähigkeit und Konstanz. Durch intensive Anwendung der „Öffnungsklausel“ werden viel mehr Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn übernommen als im Katalog des OrgStA vorgesehen wären. Die Amtsanwälte arbeiten mithin im Bereich der R-Besoldung. Daher sollten sie in die Strukturzulage einbezogen werden.

Hilfsweise wäre aus Sicht unseres Mitgliedsverbands, dem Deutschen Anwaltsvereins e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg, die Überlegung aufzustellen, ob für die Amts-

anwaltslaufbahn stattdessen eine eigene Amtszulage geschaffen werden könnte. (...)

■ **zu Art. 2: Änderung des Landesbeamtengesetzes**

> zu Nr. 3 § 78 Abs. 1 a

Der BBW begrüßt, dass aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18), die Einkünftegrenze des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen jetzt formellgesetzlich geregelt wird.

Der BBW begrüßt ferner ausdrücklich, dass durch die beabsichtigte Änderung rückwirkend die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Rechtslage wiederhergestellt und damit die Absenkung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 eingeführten abgesenkten Einkünftegrenze des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners von 18 000 auf 10 000 Euro aufgehoben wird. Damit wird die langjährige BBW-Forderung auf Rücknahme dieser durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 eingeführten Verschlechterung erfüllt.

Wir befürworten auch, dass als Bezugsgröße der einkommensteuerrechtliche Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewählt wird. Dabei handelt es sich, wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, „um einen objektiven Maßstab, anhand dessen sich die wirtschaftliche Selbstständigkeit des berücksichtigungsfähigen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners vergleichend feststellen lässt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.“

Der Rückgriff auf den steuerlichen Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ dient auch der Vereinfachung. Es ist ausreichend, wenn der Bei-

hilfestelle ein Steuerbescheid vorgelegt wird, aus welchem sich lediglich der Gesamtbetrag der Einkünfte entnehmen lässt, die weiteren Daten können vom Steuerpflichtigen unkenntlich gemacht werden.

Weiter begrüßen wir, dass die Härtefallregelung der bisherigen Beihilfeverordnung (§ 5 Abs. 6 S. 1 und 2 BVO) übernommen wird.

> zu Nr. 4 und 5

Der BBW begrüßt, dass durch die Änderung der §§ 79 und 93 LBG die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes, des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes geschaffen wird. Damit wird eine bundesweit im Justizvollzug einmalige positive Entwicklung möglich gemacht. Den Regelungsinhalt, insbesondere die dreimonatige Frist für Wechselentscheidungen gemäß § 93 LBG für „Bestandspersonal“, halten wir für angemessen und nachvollziehbar.

■ **zu Art. 3 (weitere Änderungen des Landesbeamtengesetzes i. V. m. Art. 15 Abs. 6 Inkrafttreten)**

> zu § 78 Abs. 1 a

> zu Satz 1

Zur Stärkung der Attraktivität des Landes Baden-Württemberg als Arbeitgeber sowie zur Anpassung an die allgemeine Preis- und Einkünftesteigerung soll die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ab 1. Januar 2021 auf 20 000 Euro angehoben werden. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt. Hierbei wird eine langjährige BBW-Forderung auf Anhebung der Ein-

künftegrenze erfüllt, wenn gleich wir eine weitere Erhöhung für sinnvoll halten würden.

> zu Satz 2

Allerdings wird hier neu geregelt, dass Renten bei der Einkünftegrenze zu Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2021 mit ihrem Bruttowert berücksichtigt werden. Damit wird vom steuerlichen Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei den berücksichtigungsfähigen Einkünften des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners abgerückt.

Der BBW lehnt die Abkehr vom steuerlichen Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ des § 2 Abs. 3 EStG ab.

Die auf den ersten Blick deutliche Anhebung der Einkünftegrenze auf 20 000 Euro wird durch die angedachte Änderung bezüglich der Berücksichtigung des Ertragsanteils der Rente bei Personen, die ab dem 1. Januar 2021 erstmals eine Rente beziehen, trotz dieser Erhöhung teilweise zum Wegfall des Beihilfeanspruches führen.

Die Auswirkungen stellen sich beispielhaft wie folgt dar:

Bei einem Neurentner des Jahres 2021 werden nicht wie bisher 81 Prozent seiner Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG) als Einkünfte berücksichtigt, sondern 100 Prozent. Bezieht dieser Neurentner, ohne weitere Einkünfte zu haben, eine Jahresrente von 20 500 Euro, hat er keinen Anspruch auf Beihilfe. Nach der bisherigen Regelung, welche sich an § 2 Abs. 3 EStG – Gesamtbetrag der Einkünfte – orientiert, wären dies lediglich 16 605 Euro (81 Prozent von 20 500 Euro). Damit wäre dieser Rentner weiterhin beihilfeberechtigt.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs hinsichtlich des Systemwechsels zur Bruttorente,

eine Ungleichbehandlung von erwerbstätigen Personen und Personen, die inländische Rentenleistungen beziehen, zu vermeiden, überzeugt nicht. Im Gegensatz zu Renteneinkünften können Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten reduziert werden. Der Bundesfinanzhof hat die Zulässigkeit dieser Gestaltungsmöglichkeiten bestätigt (unter anderem BFH-Urteil vom 1. August 2019, VI R 32/18). Auch ist zu bedenken, dass bei Arbeitnehmern bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte mindestens eine Werbungskostenpauschale von 1 000 Euro, bei Beziehern von Renten aber lediglich 102 Euro zu berücksichtigen sind.

Die Abkehr vom steuerlichen Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ steht auch in Widerspruch zu der zu Art. 2 zu Nr. 3 zu Buchstabe a zu Satz 1 erfolgten Begründung dieses Gesetzentwurfs. Dort ist nachvollziehbar dargelegt, weshalb als Bezugsgröße die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG herangezogen werden. Es heißt: „Dabei handelt es sich um einen objektiven Maßstab, anhand dessen sich die wirtschaftliche Selbstständigkeit vergleichend feststellen lässt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.“

Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung Aufwendungen eines wirtschaftlich selbstständigen Ehegatten oder Lebenspartners nicht beihilfefähig sind. Von einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit können nach ständiger Rechtsprechung bei Einkünften über 18 000 Euro ausgegangen werden. Die Rechtsprechung geht hierbei aber von Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG aus und berücksichtigt Renten lediglich mit dem Ertragsanteil. Sofern jetzt ein Wechsel zur Bruttorente erfolgt, kann bei der Fra-

ge, ob es sich um einen wirtschaftlich selbstständigen Ehegatten oder Lebenspartner handelt, nicht auf diese Rechtsprechung zurückgegriffen werden, da dieser ein gänzlich anderer Sachverhalt zugrunde liegt.

Es ist auch zu bedenken, dass durch die allgemeine Teuerung die Höhe der Einkünfte des wirtschaftlich selbstständigen Ehegatten oder Lebenspartners heute anders zu bewerten sind.

Weshalb dieser Systembruch erfolgt, ist für uns nicht nachvollziehbar. Sofern die Änderung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eingeführt werden soll, führt dies nicht zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands, sondern im Gegenteil zu einem Verwaltungsmehraufwand. Wie bereits oben ausgeführt, wird der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ im Steuerbescheid ausgewiesen. Sofern für einen berücksichtigungsfähigen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner Beihilfe beantragt wird, genügt es somit, einen Steuerbescheid vorzulegen, aus welchem sich der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt. Sämtliche weitere Angaben im Steuerbescheid können unkenntlich gemacht werden. Bei der angedachten Änderung kommt es bereits dadurch zu einem Verwaltungsmehraufwand, dass der beihilfeberechtigte Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner jeweils anzugeben hat, seit wann er erstmals eine Leibrente bezieht. Diese Angabe ergibt sich nicht aus dem Steuerbescheid und auch nicht aus einem aktuellen Rentenbescheid. Die Beihilfestelle hat gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen, was mit deutlichem Mehraufwand verbunden ist. Auch aus diesem Grund lehnen wir die angedachte Änderung ab.

Es ist weiter zu bedenken, dass sich der steuerfreie Anteil der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a)

aa) EstG jährlich reduziert. Waren es im Jahre 2005 noch 50 Prozent, sind es im Jahre 2020 nur noch 20 Prozent, die steuerfrei bleiben. Damit erhöhen sich die Einkünfte aus Renten jährlich allein durch diesen Umstand. Bis zum Jahre 2040 reduziert sich der steuerfreie Betrag der Rente jährlich um 1 Prozent. Ab dem Jahre 2040 sind dann 100 Prozent der Renten steuerpflichtig. Rentenferne Jahrgänge können sich somit bereits heute darauf einstellen, dass ab dem Jahre 2040 die Bruttorente bei der Einkünftegrenze zu berücksichtigen ist. Damit ist bereits jetzt eine Übergangsregelung geschaffen, bis zum Jahre 2040 nach und nach die volle Bruttorente zu berücksichtigen. Wir sehen keinen Handlungsbedarf, bereits ab dem Jahre 2021 auf die Bruttorente abzustellen.

Das Bundesland Bayern hat bereits zum 1. Januar 2020 die Einkünftegrenze der Ehegatten/Lebenspartner auf 20 000 Euro angehoben. Dort wird aus gutem Grund wie bisher auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 EstG Bezug genommen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayBG).

Wie bekannt wurde, plant der Bund die Einkünftegrenze ab dem 1. Januar 2021 auf 20 000 Euro anzuheben. Zudem soll der Betrag regelmäßig, im gleichen Verhältnis wie sich der Rentenwert West auf Grund der Rentenwertbestimmungsverordnung erhöht, angepasst werden. Der Bund greift weiterhin auf den steuerlichen Begriff Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EstG zurück.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine ähnliche Regelung der dortigen Beihilfeverordnung, die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist und bei der ebenfalls die Bruttorente berücksichtigt wurde, wieder abgeschafft und ist zum steuerlichen Begriff Gesamtbetrag der

Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EstG zurückgekehrt. Offensichtlich hat sich die „Bruttorente“ als Bezugsgröße nicht bewährt.

Auch alle anderen Bundesländer greifen weiterhin auf den steuerlichen Begriff Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EstG zurück.

Weshalb Baden-Württemberg als einziges Bundesland bei der Einkünftegrenze einen völlig neuen Weg gehen möchte, erschließt sich uns daher nicht.

> zu Satz 5

Sollte unsere Forderung, den neuen Satz 2 gänzlich zu streichen, nicht erfolgversprechend sein, begrüßen wir natürlich, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes all diejenigen Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) und bb) des Einkommenssteuergesetzes von der neuen Regelung ausgenommen werden, deren erstmaliger Beginn vor dem 1. Januar 2021 liegt.

Satz 5 muss dann aber auch um eine weitere Bestandsschutz- beziehungsweise Übergangsregelung ergänzt werden.

Die Abkehr vom steuerlichen Begriff Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EstG führt insbesondere für bereits am 31. Dezember 2012 vorhandene berücksichtigungsfähige Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, ab dem Jahre 2021 zu einer gravierenden Verschlechterung. Bei einem Neurentner des Jahres 2021 aus diesem Personenkreis sind nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) und bb) EstG bei einer Bruttorente von 20 500 Euro lediglich 81 Prozent, mithin 16 605 Euro, als Einkünfte zu berücksichtigen. Nach § 19 Abs. 5 Satz 1 der derzeit gültigen Beihilfeverordnung wäre dieser Neurentner noch beihilfeberechtigt. Durch



© Pixabay (Z)

den vorgesehenen Wechsel zur Bruttorente verliert dieser Personenkreis jedoch bei einer Bruttorente von mehr als 20 000 Euro ohne jegliche Übergangsregelung seine Beihilfeberechtigung. Aus gutem Grund wurden die am 31. Dezember 2012 bereits vorhandenen privat versicherten Ehegatten und Lebenspartner von der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2012/13 eingeführten neuen 10 000-Euro-Einkünftegrenze ausgenommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Landtagsdrucksache 15/2561. Dort wurde zu Art. 9 (Änderung der Beihilfeverordnung) zu Nr. 4 begründet, weshalb für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen eine Bestandsschutzregelung geschaffen wurde. Nach § 19 Abs. 5 Satz 1 BVO i. V. mit in der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 der BVO hatte dieser Personenkreis weiterhin einen Beihilfeanspruch, sofern dessen Gesamtbetrag der Einkünfte den Betrag von 18 000 Euro nicht überschritt.

Die immensen Kosten einer privaten Vollversicherung dürften hinlänglich bekannt sein. Sobald der Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner das 55. Lebensjahr vollendet hat, ist ihm eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich nicht mehr möglich. Zumindest für diesen Personenkreis muss Satz 5 um Bestandsschutz- beziehungsweise Übergangsregelungen ergänzt werden, da dieser Personenkreis durch die überraschende

Gesetzesänderung keine Dispositionen, beispielsweise hinsichtlich des Wechsels in eine gesetzliche Krankenversicherung, mehr treffen kann.

Wir regen deshalb an, § 78 Abs. 1 a in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung wie folgt zu ergänzen: Satz 2 und 4 gelten nicht für am 31. Dezember 2020 nach § 3 BVO berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die nicht gesetzlich krankenversichert sind.

> Dynamisierung

Wir vermissen, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zur Dynamisierung der Einkünftegrenze beinhaltet. Unseres Erachtens ist eine jährliche Dynamisierung der Einkünftegrenze, beispielsweise anhand der jährlichen Rentensteigerung, anzustreben. Der Bund beabsichtigt, wie oben dargelegt, eine Dynamisierung entsprechend der Erhöhung des Rentenwerts West um eine langfristige Entwertung der Einkommensgrenze zu vermeiden. Dabei erscheint, wie vom Bund beabsichtigt, der Rückgriff auf den Rentenwert West ein geeignetes Instrument, da gerade die Entwicklung der Renten für diese Grenze in vielen Fällen maßgeblich ist. Wir regen zusätzlich an, beispielsweise ab dem Alter des Ruhestandseintritts die Einkommensgrenze auszusetzen, da mit zunehmendem Alter die Aufstockung der privaten Versicherung immer schwieriger wird.

Seminarangebote im Jahr 2020

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2020 folgende verbandsbezogenen Bildungsveranstaltungen durch:

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B220 GB vom 24. bis 26. September 2020 in Baiersbronn.

Achtsamkeit üben – Resilienz stärken

Im hektischen Alltag verlieren wir gerne die wichtigen Dinge aus den Augen. Das Dringende drängt sich vor. Es fällt uns gar nicht auf, auf was wir alles achten – und auf uns selbst? Wenn wir körperliche Signale wahrnehmen, steigern wir unsere Fähigkeit der Konzentration auf das Wichtige. Aufmerksamkeit heißt der Schlüsselbegriff. Bei diesem Seminar werden Techniken, die den Blick erweitern, das Fokussieren auf das Wichtige sowie Achtsamkeitsmeditationen erlernt. Es richtet sich an Menschen, die Lust haben, Neues zu entdecken und mit Freude auf ihren Körper hören wollen. Es soll den Umgang mit sich selbst und der Umwelt verbessern.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 180 Euro

● **Ergonomie aktiv – so meistern Sie gesund und fit den Büroalltag**

Seminar B161 GB vom 29. September bis 1. Oktober 2020 in Königswinter.

Sie haben Schulter- und Nackenbeschwerden und Ihre Augen brennen? Kopfschmerzen beeinträchtigen Ihre Konzentration? Sie fühlen sich gestresst? Dann besuchen Sie unser Seminar, damit Sie sich künftig „gesund und fit bei der Büroarbeit“ fühlen. Richtige Ernährung, Pausengestaltung, Bewegung und Entspannungsübungen sind ebenso Teil der Veranstaltung wie Augenübungen und vorbeugende Maßnahmen gegen Rücken- und Nackenbeschwerden.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro

● **Dienstrecht**

Seminar B168 GB vom 18. bis 21. Oktober 2020 in Königswinter.

Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienstrecht in Baden-Württemberg mit Beamten-(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenversorgungsrecht. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 198 Euro

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B281 CH vom 21. bis 23. Oktober 2020 in Königswinter.

Die Zeit im Griff – gesundes Arbeiten mit einem effektiven Zeitmanagement

Ein gutes Zeitmanagement wirkt beruhigend und hat positiven Einfluss auf die persönliche Laune. Menschen mit einem guten Zeitmanagement können leichter abschalten. Außerdem wirkt es sich stabilisierend auf die Gesundheit und die persönliche Leistungsfähigkeit aus. Es erhöht die Widerstandsfähigkeit und bietet Freiräume für mutige Entscheidungen.

Bei diesem Seminar wird mit aktuellen Methoden und Entspannungsübungen der Einstieg in ein persönliches Zeitmanagement vermittelt.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro

● **Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung im Arbeits- und Tarifrecht**

Seminar B194 GB vom 10. bis 12. November 2020 in Königswinter.

Dieses Seminar wird vom Arbeitskreis Behindertenrecht im BBW gestaltet.

Um Beteiligungsangelegenheiten und Wächteraufgaben nach SGB IX rechtssicher wahrnehmen zu können, sind ein arbeits- und tarifrechtliches Grundverständnis und Grundwissen zwingend erforderlich. Die Wahrnehmung von Beratungsrechten der Schwerbehindertenvertretung, zum Beispiel bei Personalentscheidungen oder gegenüber behinderten Menschen, erfordert einschlägige arbeits- und tarifrechtliche Rechtskenntnisse.

Daneben werden im Seminar die Rechte der Interessenvertretung der Schwerbehinderten bei Stellenausschreibungen und Personalauswahlentscheidungen vermittelt.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B204 GB vom 22. bis 24. November 2020 in Königswinter.

Teambuilding „Wir sind ein Team – und das wird richtig gut!“

Ein Team entwickelt sich – bildet einen stärkeren inneren Halt oder driftet an den Rändern auseinander. Kreativität und Wertschätzung sind Antreiber und Bindeglieder. Viele denken, gute Arbeit geht im Team von allein. Es stimmt, dass gute Arbeit im Team anfängt, wenn die gute Kommunikation steigt. Dazu gehört gegenseitige Loyalität und eine Arbeitskultur, bei der alle mitmachen. Wertschätzung setzt dann ein, wenn Erfolge erkannt werden und Schwierigkeiten zusammen bewältigt wurden.

Dieses Seminar befähigt, die tägliche Leistung anzuerkennen. Jede Person hat mit Teams zu tun oder ist ein Teil davon. Lassen Sie sich inspirieren und schärfen Sie Ihren Blick. Auf die Teilnehmenden warten Aufga-

ben, mittels deren Lösungen sie erkennen, wie sie das Modell Erfolgsbesprechung aktiv einsetzen.

Es können einzelne Personen, aber auch ganze Teams teilnehmen.

(15 Teilnehmerplätze)
Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbetrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 132 Euro.

Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren, von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmers/Teilnehmerin infrage kommen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de. Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW – Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte und Tarifbeschäftigte im Südwesten.

BBW – weil Stärke zählt.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76
E-Mail bbw@bbw.dbb.de · Internet www.bbw.dbb.de